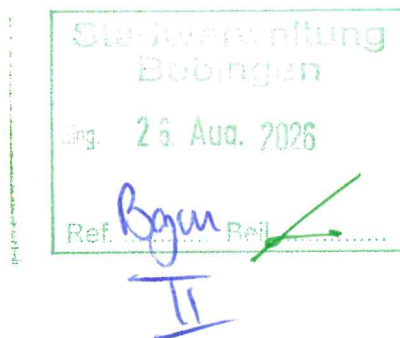




Landratsamt Augsburg | Kommunalaufsicht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Stadt Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen



POSTANSCHRIFT
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Kommunalaufsicht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bobingen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Hinweis:

Ausgabenmittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden (§ 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Ergebnis der rechtsaufsichtlichen Prüfung der 2. Nachtragshaushaltssatzung:

In § 6 der 2. Nachtragshaushaltssatzung wurde ein Inkrafttreten zum 01. August 2026 geregelt. Gemäß Art. 63 Abs. 3 GO tritt die Haushaltssatzung jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Dies gilt auch dann, wenn die Haushaltssatzung erst während des Haushaltsjahres erlassen wird und damit rückwirkend in Kraft tritt. **Das Inkrafttreten in § 6 ist deshalb auf den 01.01.2026 zu berichtigen.**

Nach der Rechtsprechung des BayVGH darf die Haushaltssatzung erst ausgefertigt werden, **nachdem** die rechtsaufsichtliche Genehmigung bzw. Würdigung erfolgt ist. Andernfalls liegt kein gültiges Satzungsrecht vor. Die Nachtragshaushaltssatzung ist deshalb mit einem Datum, das **nach** dem Datum der rechtsaufsichtlichen Genehmigung bzw. Würdigung liegt, neu auszufertigen und anschließend gem. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO ortsüblich

KOMMUNALAUF SICHT

DATUM
20.08.2026
IHR SCHREIBEN VOM

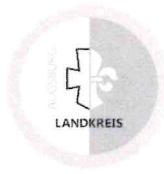
IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN

31-940/02-3

ANSPRECHPERSON
Eva Heigel

ZIMMER
D 1.31
TELEFON
(0821) 3102-2428
FAX
(0821) 3102-1428
E-MAIL
Eva.Heigel
@LRA-a.bayern.de



amtlich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist die Nachtragshaushaltssatzung samt allen Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung **öffentlich zugänglich** zu machen (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 GO). Hierauf ist in der amtlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung hinzuweisen.

Auflage:

Der Rechtsaufsichtsbehörde ist nach den erforderlichen Änderungen eine neue Ausfertigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Heigel

Eva Heigel

